



Über einige Besonderheiten des bulgarischen Sicherungsverfahrens und der Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(Some particularities of the Bulgarian procedural law concerning protective measures and Regulation No 1215/2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters)

Valentina Popova

Professor of Civil Procedure at the Sofia University 'St. Kliment Ohridski' and in at the South-west University 'Neofit Rilski' in Blagevgrad, Bulgaria.

Keywords: procedural law concerning protective measures; Regulation No 1215/2012; protective measures; respondent; protective order

Summary: The article examines certain particularities of the Bulgarian procedural law concerning protective measures and Regulation No 1215/2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters. Pursuant to the second paragraph of Art. 2(a) of the Regulation, for the purposes of Chapter III, the term 'judgment' does not include a protective measure which is ordered by a court without the defendant being summoned to appear, unless the judgment containing the measure is served on the defendant prior to enforcement. In accordance with the Bulgarian procedural law



concerning protective measures the defendant is not served with a copy of the claim for issuance of a protective measure. The court rules on the claim in chambers on the day such claim has been filed with the court and without the defendant being summoned to appear or being heard. For this reason, in the certificate issued on the ground of Art. 53 of the Regulation, the Bulgarian court (as the court of origin) shall explicitly note under item 4.3.2 of the sample form that the judgement has been delivered without the defendant being summoned to appear but have not appeared before the court. Under Bulgarian law the court issues the protective measure under the claim by way of a court resolution. In this resolution, the court explicitly determines the type of the protective measure. On the basis of this resolution and simultaneously with it, the court issues the order for the implementation of the protective measure even before the court resolution entered into force. The law does not provide for the defendant to be served with a copy of the resolution and the order for the implementation of the protective measure. The provision of Art. 396, para. 1 of the Civil Procedure Code ('CPC') only stipulates that the term period for appeal of the court resolution for permitting the preservation measure by means of attachment begins to run for the defendant from the day he had been served with the notice for the already imposed attachment measure by the bailiff (the enforcement authority). That is the reason why in practise the court does not serve the defendant with the abovementioned two acts granted in the course of the proceedings for the issuance of protective measures. The service of the defendant with a copy of the resolution and the order for the implementation of the protective measure has not been provided also in Art. 400, para 1 CPC. The provision of Art. 396, para. 2 CPC has not been drafted in line with the new legal principle in Art. 7, para 2 CPC pursuant to which the court serves to the parties the courts acts and resolutions which are subject to appeal separately. Due to these reasons, the Bulgarian court is not in the position to issue the certificate under Art. 53 of Regulation 1215/2012. In item 4.5 under the certificate it has to be noted that the resolution and the order for the implementation of the protective measure have been already served to the defendant on the date of the issuance of the certificate. And exactly the certificate under Art. 53 of the Regulation accompanies the act of the court and is the passport by means of which it can move and the act may be enforced in another EU member state. Another serious problem related to



the recognition and enforcement of protective measures issued by the Bulgarian court as a court to the substance of the matter is the possibility for appeal of the court resolution.

Schlüsselwörter: Sicherungsverfahren; Verordnung Nr. 1215/2012; Beklagte; Sicherungsmaßnahme; Sicherungsbefehl

Zusammenfassung: Der Artikel untersucht einige Besonderheiten des bulgarischen Sicherungsverfahrens und der Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Gemäß Art. 2 B. „a“ Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 umfasst der Ausdruck „Entscheidung“ für die Zwecke von Kapitel III keine Sicherungsmaßnahmen, die vom Gericht angeordnet wurden, ohne dass der Beklagte vorgeladen wurde, es sei denn, die Entscheidung, welche die Maßnahme enthält, wird ihm vor der Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen zugestellt. Im bulgarischen Sicherungsverfahren wird dem Beklagten keine Abschrift des Antrags auf Sicherung der Klage überreicht. Das Gericht verhandelt am Tag dessen Einreichung, in einer Sitzung, ohne dass der Beklagte vorgeladen und angehört wird. Deshalb sollte in der Bescheinigung, die das bulgarische Gericht als Ursprungsgericht gemäß Artikel 53 der Verordnung als Formblatt im Anhang I ausstellt, unter P. 4.3.2. ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Beschluß über die Klagesicherung ohne die Vorladung und Anhörung des Beklagten ergangen ist. Nach bulgarischem Recht zulässt das Gericht die Sicherung der Klage durch Beschluß. In diesem Beschluß nennt das Gericht ausdrücklich auch die Sicherungsmaßnahme. In diesem Beschluß nennt das Gericht ausdrücklich auch die Sicherungsmaßnahme. Auf Grund dieses Beschlusses und zeitgleich damit, ohne seine Rechtskräftigkeit abzuwarten, erteilt das Gericht einen Sicherungsbefehl. Es ist nicht vorgesehen, dass das Gericht dem Beklagten eine Abschrift des Beschlusses und des Sicherungsbefehls zustellt. Art. 396 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass die Frist zur Einlegung von Beschwerden gegen den Beschluß, durch den eine Sicherung durch Pfändung angeordnet wurde, für den Beklagten ab dem Tag läuft, an dem ihm die Mitteilung über die durch den



Gerichtsvollzieher durchgeführte Sicherungsmaßnahme überreicht wird. Deshalb stellt das Gericht in der Praxis keine Kopie der besagten zwei Schriftstücke zu, die es im Rahmen des Sicherungsverfahrens erteilt. Im Art. 400 Abs. 1 ZPO ist es nicht vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Sicherungsbefehls oder des Gerichtsbeschlusses aushändigt. Art. 396 Abs. 2 ZPO und Art. 400 Abs. 1 ZPO entsprechen nicht dem neuen Grundsatz von Art. 7 Abs. 2 ZPO, nach welchem den Parteien eine Abschrift der Entscheidungen zugestellt werden muß, gegen die Beschwerden getrennt eingelegt werden können. Aus den oben aufgeführten Gründen kann das bulgarische Gericht die Bescheinigung nach Art. 53 der Verordnung 1215/2012 nicht ausstellen. Unter P. 4.5. muß angegeben werden, dass zum Tag der Ausstellung der Bescheinigung der Beschluß über die Zulassung der Klagesicherung sowie der Sicherungsbefehl, durch welchen das Gericht die konkrete Sicherungsmaßnahme angeordnet hat, dem Beklagten ausgehändigt worden sind. Ein anderes großes Problem im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung der vom bulgarischen Gericht als Gericht in der Hauptsache zugelassenen und angeordneten Sicherungsmaßnahmen, ist die Berufung des Gerichtsbeschlusses /Art. 396, Abs. 2, II ZPO).

I. Das Sicherungsverfahren ist im Teil Vier der ZPO geregelt, der auch diesen Titel trägt. In der bulgarischen Prozeßwissenschaft wird seit Jahrzehnten die Auffassung vertreten, dass das Sicherungsverfahren ein eigenständiges Verfahren ist, selbst wenn es auch in funktionaler Verbindung mit dem Klage- und Vollstreckungsverfahren steht¹. Die systematische Einordnung der Regelungen zeigt, dass der Gesetzgeber auch davon ausgeht².

¹ Вж. S. Popova, V. im Stalev, G., Mingova, A., Popova, V., Stamboliev, O., Ivanova, R. Bulgarische Zivilprozeßrecht /Българско гражданско процесуално право/, S., 2012, IX Aufl., Verl. "Сиела", S. 1204-1209.

² Trotzdem wird in der Auslegungsentscheidung Nr.1/2010 des Plenums der Abteilungen für Zivil- und Handelssachen des Obersten Kassationsgerichts im Hinblick auf die Möglichkeit zur Kassationsbeschwerde bei dem Obersten Kassationsgericht gegen vom Berufungsgericht über Beschwerden gegen Beschlüsse des erstinstanzlichen Gerichts erlassene Beschlüsse festgestellt, dass das Sicherungsverfahren „kein besonderes /eigenständiges/ Verfahren im Sinne von Art. 274 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ist (ein Teil der Richter hat allerdings ein Sondervotum verfasst).



Es wird manchmal darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Verordnung Nr. 1215/2012 im Hinblick auf die Sicherungsmaßnahmen nur Zivil- und Handelssachen betrifft, die einen grenzüberschreitenden (innerhalb der EU) Bezug aufweisen. Das Klageverfahren könnte aber keinen solchen Bezug aufweisen, dieser Bezug könnte sich vielmehr in der funktionalen Verbindung zwischen dem Klage-, dem Sicherungs- und dem Vollstreckungsverfahren ausdrücken. Gemäß Art. 62 der Verordnung können der Kläger und der Beklagte ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet ein und desselben Mitgliedstaates haben, das Klageverfahren könnte jedoch keinen grenzüberschreitenden (innerhalb der EU) Bezug aufweisen. Wenn aber der Beklagte Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat hat, auf das die Vollstreckung einer Sicherungsmaßnahme beantragt wurde, so ist in diesem Falle der grenzüberschreitende Bezug gegeben. Das Ziel ist, die Vollstreckung der Entscheidung im anderen Mitgliedstaat zu sichern. Es kommt nicht selten vor, dass bulgarische Staatsangehörige, die in Bulgarien leben und hier auch ihren ständigen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat besitzen; das gilt auch für bulgarische juristische Personen. Besonders häufig kommt es vor, dass ausländische juristische Personen in Bulgarien Betriebsstätten, Niederlassungen, Vermögen haben.

II. Gemäß Art. 2 Buchstabe „a“ Absatz 2 der Verordnung umfasst der Ausdruck „Entscheidung“ für die Zwecke von Kapitel III „ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG“ auch Sicherungsmaßnahmen, die von einem nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet wurden. Hierzu gehören aber keine Sicherungsmaßnahmen, die von einem solchen Gericht angeordnet wurden, ohne dass der Beklagte vorgeladen wurde, es sei denn, die Entscheidung, welche die Maßnahme enthält, wird ihm vor der Vollstreckung zugestellt³.

Diese Bestimmung beruht auf Erwägungsgrund 33 der Verordnung.

Das Gericht, das nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1215/ 2012 in der Hauptsache zuständig ist – sowohl wenn die Sache bei ihm anhängig ist, als auch wenn eine

³ Dies sollte die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen gemäß einzelstaatlichem Recht nicht ausschließen.



Klage noch zu erheben ist – kann grundsätzlich jede Sicherungsmaßnahme anordnen, einschließlich über Vermögen, das sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Aus dem Argument von Art. 24 Abs. 1 der Verordnung folgt, dass das für die Klage wegen einer Geldforderung zuständige Gericht keine Sicherungshypothek auf eine unbewegliche Sache anordnen kann, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet. Deshalb stellt sich die Frage nach deren Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat praktisch nicht. Es wird sich aber die Frage nach der Zwangsvollstreckung der in der Hauptsache erlassenen Entscheidung stellen, bezüglich der die Sicherungshypothek auf eine unbewegliche Sache angeordnet wurde. Interessant in diesem Fall ist die Frage nach der Möglichkeit zur Bestellung einer Sicherungshypothek zur Sicherung einer eingeklagten Forderung /z.B. einer Geldforderung/, für die nach den Bestimmungen der Verordnung das Gericht eines anderen Mitgliedstaates zuständig ist. Das Klageverfahren wird nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates durchgeführt, dessen Gericht in der Hauptsache zuständig ist, während das Sicherungsverfahren nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates durchgeführt wird, in dem sich die unbewegliche Sache befindet. Besonders interessant steht es um die Sicherung einer noch zu erhebenden Klage. Und zwar deshalb, weil das Gericht, bei dem die Sicherung der zukünftigen Klage beantragt wird, auch die Zulässigkeit dieser Klage nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates prüfen müsste, in welchem sich das für die zu erhebende Klage zuständige Gericht befindet.

Das bulgarische Gericht als in der Hauptsache zuständige Gericht ist jedoch nicht gehindert, eine Pfändung des Bankkontos des Beklagten bei einer Bank mit Sitz in Griechenland, Deutschland oder Italien anzuordnen. Das bulgarische Gericht ist auch nicht gehindert, eine Sicherung durch Pfändung auf in Griechenland, Deutschland oder Italien befindliche bewegliche Sachen anzuordnen. Wenn das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht eine Sicherungsmaßnahme auf ein in einem anderen Mitgliedstaat befindliches Vermögen angeordnet hat, stellt sich die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung der Sicherungsmaßnahme und der Anwendung von Art. 2 und Kapitel III der Verordnung 1215/2012 der durch das Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahme.



Gemäß Art 35 der Verordnung können die im Recht eines Mitgliedstaates vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen bei den Gerichten dieses Mitgliedstaates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaates zuständig ist.

Werden einschließlich Sicherungsmaßnahmen von einem Gericht eines Mitgliedstaates angeordnet, das für die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständig ist, sollte die Wirkung dieser Maßnahmen auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates gemäß dieser Verordnung beschränkt werden (Erwägungsgrund 33 der Verordnung).

III. Spezifisch für den Ansatz des bulgarischen Gesetzgebers ist, dass die durch das Sicherungsverfahren bezweckte Verteidigung schnell und unerwartet erfolgen soll. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Sicherung der Klage eine überraschende Wirkung auf den Beklagten haben soll, indem sie ihm die Möglichkeit zur Entkräftung der durch die Klage angestrebten Verteidigung entzieht, noch bevor er die Änderungen vornehmen konnte, welche das Recht des Klägers gefährden würden.

Die ganze Regelung des Sicherungsverfahrens lässt dieses Bestreben der Sicherungsverteidigung erkennbar werden. Dem Beklagten wird keine Abschrift des Antrags auf Sicherung der Klage überreicht. Über den Antrag auf eine Klagesicherung verhandelt das Gericht noch am Tag dessen Einreichung, in einer Sitzung, ohne dass der Beklagte vorgeladen und angehört wird⁴. Deshalb ist er auch nicht in der Lage, seine Einrede gegen die Klage einzureichen. Das Ziel ist, wie bereits erwähnt, eine schnelle und überraschende Wirkung zu erreichen. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass eine Benachrichtigung des Beklagten über die beantragte Sicherung der Klage von ihm genutzt werden könnte, um entsprechende Maßnahmen zu treffen, durch die er die Sicherung der Klage vereiteln könnte /z.B. um über die der Klagesicherung zu Grunde liegende Sache zu verfügen/.

⁴ S. Popova, V. im Stalev, G., Mingova, A., Popova, V., Stamboliev, O., Ivanova, R., Op,cit, S. 1211



Deshalb sollte in der Bescheinigung, die das bulgarische Gericht als Ursprungsgericht gemäß Artikel 53 der Verordnung als Formblatt im Anhang I ausstellt, unter P. 4.3.2. ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Beschluß über die Klagesicherung ohne die Vorladung und Anhörung des Beklagten ergangen ist. Unter P. 4.5. soll angegeben werden, dass zum Tag der Ausstellung der Bescheinigung der Beschluß über die Zulassung der Klagesicherung sowie der Sicherungsbefehl, durch welchen das Gericht die konkrete Sicherungsmaßnahme angeordnet hat, dem Beklagten zugestellt worden sind.

IV. Nach bulgarischem Recht wird die Entscheidung, durch die das Gericht die Sicherung der Klage durch die beschriebene Sicherungsmaßnahme zulässt und anordnet, Beschluß genannt. In diesem Beschluß nennt das Gericht ausdrücklich auch die Sicherungsmaßnahme, durch die die Sicherung der Klage angeordnet wird. Auf Grund dieses Beschlusses und zeitgleich damit⁵, ohne seine Rechtskräftigkeit abzuwarten, erteilt das Gericht einen Sicherungsbefehl. Und mit diesem Schritt endet der Ablauf des bulgarischen Gerichtssicherungsverfahrens.

In dieser Phase erteilt das Gericht die bereits genannten Schriftstücke. Der Sicherungsbefehl, ähnlich wie der Vollstreckungsbescheid, wird in nur einer vom Richter unterzeichneten Ausfertigung ausgestellt. /Eine nicht unterzeichnete Ausfertigung wird zu den Akten des Verfahrens gelegt/.

Es ist nicht vorgesehen, dass das Gericht dem Beklagten eine Abschrift des Beschlusses und des Sicherungsbefehls zustellt. Und nicht nur das – Art. 396 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass die Frist zur Einlegung von Beschwerden gegen den Beschluß, durch den eine Sicherung durch Pfändung angeordnet wurde, für den Beklagten ab dem Tag läuft, an dem ihm die Mitteilung über die durch den Gerichtsvollzieher durchgeführte Sicherungsmaßnahme überreicht wird. Deshalb stellt das Gericht in der Praxis keine Kopie der besagten zwei Schriftstücke zu, die es im Rahmen des Sicherungsverfahrens erteilt.

⁵ Wenn das Gericht die Sicherung unter der Bedingung einer Garantie angeordnet hat – nach Einzahlung der festgelegten Garantie (Art. 395 Abs. 3 ZPO), jedoch ohne die Rechtskräftigkeit des Beschlusses abzuwarten.



Der Text von Art. 396 Abs. 2 ZPO ist eigentlich der Wortlaut von Art. 315 Abs. 1 der alten ZPO, als die Gerichtsentscheidungen nicht zugestellt werden mussten, sondern darüber wurde nur eine Mitteilung verschickt und die Frist für Einlegung von Beschwerden ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung begann /für die Beschlüsse nach Art. 214 Abs. 1 ZPO; für die Entscheidungen nach Art. 197 Abs. 1 ZPO/. Diese Frist entspricht nicht dem neuen Grundsatz von Art. 7 Abs. 2 ZPO, nach welchem den Parteien eine Abschrift der Entscheidungen zugestellt werden muß, gegen die Beschwerden getrennt eingelegt werden können. Art. 396 Abs. 2 ZPO sieht übrigens nur Beschwerde gegen den Beschluß über die Zulassung und die Anordnung der Klagesicherung vor, nicht aber gegen den Sicherungsbefehl selbst. Da der Beschluß die Begründung für die Erteilung des Sicherungsbefehls darstellt, hat sich in der Rechtspraxis die Regel durchgesetzt, damit auch den darauf gestützten Sicherungsbefehl außer Kraft zu setzen.

V. Art. 400 Abs. 1 sieht vor, dass die Pfändung der beweglichen Sachen des Beklagten durch den Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers auf Grund des Sicherungsbefehls gemäß den Pfändungsvorschriften im Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird. Dem Beklagten wird aber eine Mitteilung statt einer Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung ausgehändigt. Bei Pfändung von beweglichen Sachen erstellt der Gerichtsvollzieher ein Verzeichnis, nimmt eine Bewertung und eine Übergabe in Gewahrsam der gepfändeten Gegenstände gem. Art. 465 – 472 ZPO vor. Deshalb entspricht der Ausdruck „die Pfändung wird vorgenommen“ dem für die Verordnung autonomen Ausdruck „Vollstreckung der Sicherungsmaßnahme“.

Die Begründung für die Pfändung ist allein der Sicherungsbefehl. Für den die Pfändung durchführenden Gerichtsvollzieher hat dieser Befehl die gleiche rechtliche Bedeutung wie der Vollstreckungsbescheid im Vollstreckungsverfahren. Der Text von Art. 400 Abs. 1 ZPO ist identisch mit Art. 319 Abs. 1 der alten ZPO, wobei selbst der alte Begriff „Vorladung zur freiwilligen Erfüllung“ statt „Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung“ verwendet wurde, wie der aktuelle gesetzliche Begriff im Art. 428 Abs. 1 ZPO lautet.



Es ist nicht vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Sicherungsbefehls oder des Gerichtsbeschlusses aushändigt.

Deswegen sind Art. 396 Abs. 2 ZPO und Art. 400 Abs. 1 ZPO dem neuen Rechtsgrundsatz von Art. 7 Abs. 2 ZPO nicht angepaßt, nach welchem das Gericht die Aushändigung einer Abschrift der Entscheidungen den Parteien zu veranlassen hat, gegen die Beschwerden getrennt eingelegt werden können. Aus den oben aufgeführten Gründen kann das bulgarische Gericht die Bescheinigung nach Art. 53 der Verordnung 1215/2012 nicht ausstellen. Unter P. 4.5. muß angegeben werden, dass zum Tag der Ausstellung der Bescheinigung der Beschluß über die Zulassung der Klagesicherung sowie der Sicherungsbefehl, durch welchen das Gericht die konkrete Sicherungsmaßnahme angeordnet hat, dem Beklagten ausgehändigt worden sind. Das heißt, die Bescheinigung nach Art. 53 der Verordnung begleitet den Gerichtsbeschluß und stellt ein Paß dar, mit dem er sich bewegen kann und der in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann.

Bei der Erfassung der Gerichtsvollzieherpraxis habe ich drei verschiedene Vorgehensweisen festgestellt:

1. Einige der Gerichtsvollzieher händigen nur eine Mitteilung aus, weil im Art. 400 Abs. 1 nur das und nicht die Aushändigung einer Abschrift des Sicherungsbefehls vorgesehen ist. Diese Gerichtsvollzieher vertreten die Auffassung, dass, wenn der Gesetzgeber den Gerichtsvollzieher mit dieser Aufgabe betrauen wollte, hätte er das mit einem ausdrücklichen Text gemacht - so, wie er das im Art. 428 Abs. 1 hinsichtlich der Abschrift des Vollstreckungsbescheides getan hat. Außerdem ist auch im Art. 396 Abs. 2 vorgesehen, dass die Beschwerdefrist für den Beklagten ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Durchführung einer Sicherungsmaßnahme beginnt und nicht ab dem Tag der Zustellung einer Abschrift des Beschlusses und Sicherungsbefehls. Der Gläubiger kommt zum Gerichtsvollzieher nur mit dem Sicherungsbefehl, ohne Abschrift des Beschlusses. Diese bleibt in den Akten beim Gericht.



2. Andere Gerichtsvollzieher berufen sich auf Art. 428 Abs. 1 und verschicken eine Abschrift des Sicherungsbefehls. Art. 428 Abs. 1 sieht vor, dass im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens der Gerichtsvollzieher neben der Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung auch eine Abschrift des Vollstreckungsbescheids auszuhändigen hat. Sie leiten sich nämlich von der Gerechtigkeitsregel und sagen, dass „der Beklagte immerhin im Bilde dessen sein sollte, was ihm passiert“.

3. Dritte halten sich an den allgemeinen Grundsatz von Art. 7 Abs. 2 und verlangen vom Kläger die Vorlage nicht nur des Sicherungsbefehls, sondern auch einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses und händigen dem Beklagten beide Schriftstücke zusammen mit der Pfändungsmitteilung aus.

Es liegt auf der Hand, dass alle drei Vorgehensweisen ihre Logik haben. Ich bin der Meinung, dass die dritte Vorgehensweise angemessen ist, weil sie auch dem neuen Rechtsgrundsatz im Art. 7 Abs. 2 ZPO Folge leistet, der vorschreibt, dass das Gericht den Parteien eine Abschrift der Entscheidungen aushändigen soll, gegen welche Beschwerden getrennt eingelegt werden können. Dies wird viel mehr durch die Tatsache bestärkt, dass nicht gegen den Sicherungsbefehl, sondern gegen den Beschluß über die Zulassung der Klagesicherung durch die entsprechende Sicherungsmaßnahme Beschwerden eingelegt werden können. Außerdem liegen die Gründe für die Zulassung der Sicherungsklage durch die entsprechende Sicherungsmaßnahme im Gerichtsbeschluß und nicht im Sicherungsbefehl. Das Ziel von Art. 7 Abs. 2 ZPO ist, dass die Partei eine Abschrift der Gerichtsentscheidung bekommt und nicht ins Gericht gehen muß, um Einsicht in die Gerichtsentscheidung und ihre Begründung zu nehmen, wenn sie eine Beschwerde von dieser abwägt.

Die anderen zwei Vorgehensweisen entsprechen lediglich den ausdrücklichen Bestimmungen von Art. 400 Abs. 1 ZPO und Art. 396 Abs. 2 ZPO.

Erforderlich ist, dass der Gesetzgeber schnellstmöglich die besagten Vorschriften an Art. 7 Abs. 2 ZPO anpaßt, indem er die Aushändigung dem Beklagten von einer Abschrift des



Gerichtsbeschlusses und des Sicherungsbefehls zusammen mit der Mitteilung über die Sicherungsmaßnahme festlegt.

Angesichts der unmittelbaren Wirkung der Verordnung und der Definition im Art. 2 Buchstabe „a“ der Verordnung, wenn das bulgarische Gericht als das Gericht der Hauptsache eine Klagesicherung durch Pfändung von in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen beweglichen Sachen des Beklagten zugelassen hat oder durch eine Pfändung seiner Forderungen gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Schuldner, so muß für die Zwecke der Anwendung von Teil Drei der Verordnung über die Vollstreckung dieser Maßnahme jeweils eine Abschrift des Beschlusses für die Zulassung der Sicherung und des Sicherungsbefehls dem Beklagten ausgehändigt worden sein. Wenn er einen Wohnsitz in Bulgarien hat, muß die Zustellung nach den Vorschriften der ZPO erfolgen, wenn sein Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ist, müssen die Schriftstücke nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 1393/1993 über Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken zugestellt werden; hierbei ist auf Grund Art. 611 Abs. 1 ZPO die zustellende Behörde das Gericht, das diese Schriftstücke erteilt hat⁶.

VI. Tatsache ist, dass gemäß Art. 39 der Verordnung eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Das heißt, es findet kein Exequaturverfahren statt. Dieser Umstand sollte den bulgarischen Gesetzgeber aus folgenden Gründen aber nicht beruhigen: Art. 42 der Verordnung sieht für die Zwecke der Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung vor, dass der Antragsteller der zuständigen Vollstreckungsbehörde Folgendes vorzulegen hat: a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und b) die nach Artikel 53 ausgestellte Bescheinigung. Wie bereits erwähnt, muß das bulgarische Gericht als Ursprungsgericht unter P. 4.3.2. des Formblatts dieser Bescheinigung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Beschluß ohne die Vorladung und

⁶ S. Popova, V. im Stalev, G., Mingova, A., Popova, V., Stamboliev, O., Ivanova, R. Op.cit. c. 1214-215.



Anhörung des Beklagten ergangen ist. Unter P. 4.5. muß angegeben werden, dass zum Tag der Ausstellung der Bescheinigung der Beschluß über die Zulassung der Klage und der Sicherungsbefehl dem Beklagten ausgehändigt worden sind. Ich finde, dass eine Prüfung auf Vollständigkeit des Inhalts der Bescheinigung nach Art. 53 ZPO von Amts wegen durch die Behörde vorgenommen werden muß, die im anderen Mitgliedstaat für die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahme zuständig ist.

Außerdem sieht Art. 42 P. 2 Buchstabe „c“ der Verordnung für die Zwecke der Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Gerichtsentscheidung vor, mit der eine Sicherungsmaßnahme angeordnet wird, dass - wenn die Sicherungsmaßnahme ohne Vorladung des Beklagten angeordnet wurde - der Antragsteller der zuständigen Vollstreckungsbehörde einen Nachweis der Zustellung der Entscheidung vorlegen muß.

Aus den aufgeführten Gründen können die vom bulgarischen Gericht als in der Hauptsache zuständige Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat in der Tat nicht vollstreckt werden. Daher wird sich der Kläger gezwungen sehen, von der im Art. 35 der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, bei den Gerichten dieses Mitgliedstaates Sicherungsmaßnahmen zu beantragen, die im Recht des ersuchten Mitgliedstaates vorgesehen sind, obwohl das bulgarische Gericht in der Hauptsache zuständig ist. Bei der Anwendung dieser Möglichkeit sollte allerdings Folgendes berücksichtigt werden: a/ Der Gegenstand der Sicherungsmaßnahme soll sich im Mitgliedstaat des erlassenden Gerichts befinden, obwohl dieses Gericht in der Hauptsache nicht zuständig ist; b/ Gemäß P. 33 der Erwägungsgründe der Verordnung werden Sicherungsmaßnahmen von einem Gericht eines Mitgliedstaates angeordnet, das für die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständig ist, sollte die Wirkung dieser Maßnahmen auf das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates gemäß dieser Verordnung beschränkt werden.

VII. Ein anderes großes Problem im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung der vom bulgarischen Gericht als Gericht in der Hauptsache zugelassenen und angeordneten Sicherungsmaßnahmen, ist die Berufung des Gerichtsbeschlusses.



Beschwerden gegen diesen Beschluß können nur vor eine Instanz eingelegt werden. Bei Beschwerden gegen einen Beschluß, durch den die Klagesicherung versagt wurde, wird dem Beklagten keine Abschrift der Beschwerde des Klägers ausgehändigt (Art. 396 Abs. 2). Die zweite Instanz verhandelt über die Beschwerde in einer Sitzung ohne Vorladung der Parteien und in diesem Fall auch ohne Zustellung einer Kopie der Beschwerde an den Beklagten. Das Ziel ist, den Beklagten durch die Sicherungsmaßnahme zu überraschen, sodass er keine Möglichkeit hat, ihre Durchführung zu verhindern. Wenn das Berufungsgericht den Beschluß der ersten Instanz aufgehoben hat und die Klagesicherung zuläßt, so kann sein Beschluß durch eine Beschwerde vor dem Obersten Kassationsgericht berufen werden, soweit die Voraussetzungen von Art. 280 Abs. 1⁷ gegeben sind (Art. 396 Abs. 2, Satz II). Die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde im Art. 396 Abs. 2, Satz II ist sehr eingeschränkt. Auf den ersten Blick scheint das vom Gesetzgeber angenommene gekürzte Berufungsverfahren bei der Klagesicherung dem Grundsatz der Gleichsetzung der Prozeßparteien zu entsprechen, der im Art. 9 ZPO ausdrücklich als Grundsatz des bulgarischen Zivilverfahrens proklamiert wird. Und das nämlich, weil es für jede der Parteien nur eine Möglichkeit zur Berufung gibt. Diese Gleichsetzung ist aber trügerisch. Die Einschränkung von Art. 280 Abs. 1 ist ernsthafter Natur und es ist bekannt, dass das Oberste Kassationsgericht in seiner Praxis zur Verhandlung in der Hauptsache der Beschwerde nur einen geringen Teil der Kassationsbeschwerden zuläßt /10-15, höchstens 20 % - es existiert keine offizielle Statistik/. Zusammen mit dem Überraschungseffekt für den Beklagten im Sicherungsverfahren durch die Nichtzustellung einer Kopie des Antrags auf Klagesicherung und der Beschwerde gegen den nicht zulassenden Beschluß, stellt das eine wesentliche Einschränkung der Teilnahme des Beklagten am Verfahren dar.

Unter diesen Umständen besteht die ernsthafte Gefahr, dass dem vom bulgarischen Gericht als in der Hauptsache zuständigen Gericht erlassenen Sicherungsbefehl ein Antrag auf Versagung der Anerkennung des Gerichtsbeschlusses nach Art. 46 in Anlehnung mit Art. 45 Abs.

⁷Als Bedingung für die Zulässigkeit der Beschwerde vor dem Obersten Kassationsgericht wird verlangt, dass das Gericht sich über eine materiellrechtliche oder prozeßrechtliche Frage ausgesprochen hat, welche: 1. in Widerspruch mit der Praxis des Obersten Gerichts entschieden wird; 2. Von den Gerichten widersprüchlich entschieden wird; 3. Von Bedeutung für die exakte Anwendung des Gesetzes sowie für die Entwicklung des Rechts ist.



1 Buchstabe „a“ der Verordnung erfolgreich entgegengesetzt wird⁸; dies kann auch aus Art. 45 Abs. 1 Buchstabe „b“⁹ der Verordnung erfolgen, weil der Beschluß des bulgarischen Gerichts und der Sicherungsbefehl in Abwesenheit der Partei erlassen wurden und andererseits die Möglichkeit zur Anfechtung angesichts der Einschränkungen aus Art. 280 Abs. 1 ZPO stark begrenzt ist.

VIII. In der bulgarischen ZPO, der Prozeßwissenschaft und –praxis wird die Auffassung vertreten, dass die Durchführung einer Sicherungsmaßnahme Teil des Sicherungsverfahrens ist.

Deshalb stößt man manchmal in der Praxis auf die Auffassung, dass der bulgarische Gerichtsvollzieher auf Grund Art. 400 ZPO die Pfändung durchführt bzw. die Pfändungsmitteilung zustellt, wobei im Falle von Forderungspfändung die Pfändungsmitteilung auch dem Schuldner des Beklagten zugestellt wird, der keinen Wohnsitz in Bulgarien hat. Manche Gerichtsvollzieher stellen die Pfändungsmitteilung per Botendienst zu, andere nach den Regelungen der Verordnung 1393/1993¹⁰.

⁸ „Wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaates offensichtlich widersprechen würde“. Die Verletzung des Gleichsetzungsprinzips ist ein Beispiel für Verletzung der öffentlichen Ordnung.

⁹ Wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

¹⁰ Die Probleme sind identisch mit diesen im Vollstreckungsverfahren. Deshalb führe ich hier folgendes Beispiel an: Im Vollstreckungsverfahren Nr. 63/2008 des Vollstreckungsamtes Varna, das auf Grund eines Vollstreckungsbescheids eingeleitet wurde, welcher auf Grund eines rechtskräftigen Urteils über eine Geldforderung ergangen ist, hat der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers und auf Grund Art. 507 ZPO die Bankkonten des Schuldners in Italien (italienischer Staatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Italien) gepfändet, welche Konten durch die vom Gläubiger genannte Steuernummer des Schuldners festgestellt werden konnten. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner eine Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung zugestellt. Die Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung und die Pfändungsmitteilung wurden dem Schuldner nach den Regelungen der Verordnung Nr. 1393/2007 über Zustellung in den Mitgliedstaaten von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen als nichtgerichtliche Schriftstücke ausgehändigt. Zustellende Behörde für Zustellungen im Ausland war gemäß Art. 611 Abs. 2 ZPO das Amtsgericht Varna. Aus den Angaben im Vollstreckungsverfahren wird ersichtlich, dass das italienische Gericht die Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung zugestellt hat, nicht aber die Pfändungsmitteilungen an die Banken. Und das ist kein Zufall. Es folgt daraus, dass der bulgarische Gerichtsvollzieher nicht zuständig ist, Handlungen der Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat vorzunehmen. Übrigens, gerade um die Probleme mit der Pfändung von Bankkonten und der Eintreibung von Forderungen durch Vollstreckung von Bankkonten wurde die VERORDNUNG Nr. 655/2014 vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von



Angesichts der autonomen Bestimmungen im Art. 2 und Teil Drei der Verordnung aber stellt die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen im Sinne des bulgarischen Rechts eine Vollstreckung der Gerichtsentscheidung /Beschuß, Sicherungsbefehl/ dar, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese trägt, durch die die Sicherungsmaßnahme angeordnet wird.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 der Verordnung unter Einhaltung der Bestimmungen von ABSCHNITT 2 „Vollstreckung“ gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckt werden muß, wird dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung.

Daher muß an dieser Stelle unterstrichen werden, dass der bulgarische Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung der Entscheidungen, einschließlich von einem Sicherungsbefehl im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nicht zuständig ist.

Das bulgarische Gericht als in der Hauptsache zuständiges Gericht kann eine Klagesicherung durch Pfändung von in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen beweglichen Sachen zulassen, aber die Vollstreckung dieser Maßnahme wird im anderen Mitgliedstaat durch dessen zuständige Behörde nach den im nationalen Recht des mit der Vollstreckung der Sicherungsmaßnahme ersuchten Mitgliedstaates vorgesehenen Vorschriften vollzogen. Das gleiche gilt auch, wenn das bulgarische Gericht eine Klagesicherung durch Pfändung einer Forderung des Beklagten gegenüber einem Schuldner zugelassen hat, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Um die Bescheinigung nach Art. 53 der Verordnung ausstellen zu können, muß das bulgarische Gericht dem Beklagten eine Abschrift des Beschlusses und des Sicherungsbefehls zustellen und die Zustellung unter P. 4.5 nachweisen. Wenn der Beklagte einen Wohnsitz in Bulgarien hat, erfolgt die Zustellung nach den Regelungen der ZPO. Wenn er einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, so muß die Zustellung nach den Regelungen der Verordnung Nr. 1393/2007 über Zustellung von gerichtlichen

Forderungen in Zivil- und Handelssachen erlassen. Sie gilt ab dem 18. Januar 2017 /mit Ausnahme des Artikels 50, der ab dem 18. Juli 2016 gilt/.



Schriftstücken in den Mitgliedstaaten erfolgen, da es sich hierbei um Gerichtsentscheidungen handelt /siehe hierzu Entscheidung des EuGH im Verfahren C-223/14 und die dort zitierte Praxis des EuGH/. Gemäß Art. 611 Abs. 1 ZPO ist bei Zustellungen von Gerichtsmittteilungen und Vorladungen im Ausland die zustellende Behörde das Gericht, in welchem die Sache anhängig ist bzw. welches die Entscheidung erlassen hat.

IX. Die Frage über die sogenannte ersetzende oder anzupassende Maßnahme

Gemäß Art. 54 der Verordnung, wenn eine Entscheidung eine Sicherungsmaßnahme enthält, die im Recht des mit der Vollstreckung dieser Sicherungsmaßnahme ersuchten Mitgliedstaates nicht bekannt ist, so ist diese Maßnahme, soweit möglich, an eine im Recht dieses Mitgliedstaates bekannte Maßnahme anzupassen, mit der vergleichbare Wirkungen verbunden sind und die ähnliche Ziele und Interessen verfolgt. Eine solche Anpassung führt nicht dazu, dass Wirkungen entstehen, die über die im Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorgesehenen Wirkungen hinausgehen. Jede Partei kann die Anpassung der Maßnahme oder Anordnung vor einem Gericht anfechten. Gemäß Art. 622a ZPO, wenn der Gerichtsvollzieher feststellt, dass die Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, verordnet er eine ersetzende Durchführung.

Die Frage über die ersetzenden bzw. anzupassenden Maßnahmen steht jetzt im Verfahren vor einem Gerichtsvollzieher in Sofia für die Vollstreckung einer von dem spanischen Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahme. Ihm wurde eine durch den Beschluß eines spanischen Gerichts angeordnete Pfändung in elektronischer Form der Geldforderung auf einem Bankkonto vorgelegt. Diese Maßnahme ist auch in der bulgarischen ZPO vorgesehen. Art. 450a (neu – Staatsanzeiger Nr. 49/ 2012, rechtskräftig seit dem 01.01.2013) sieht vor, dass eine Pfändung der Geldforderung des Schuldners auf einem Bankkonto von einem Gerichtsvollzieher durch einen Pfändungsbescheid in elektronischer Form vollzogen werden kann, der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert ist und auf elektronischem Wege über eine Einheitliche Benutzeroberfläche zum Austausch von elektronischen



Pfändungsbescheiden übermittelt wurde. In der Tat kann aber diese Maßnahme nicht umgesetzt werden, weil die Einheitliche Benutzeroberfläche zum Austausch von elektronischen Pfändungsbescheiden noch nicht existiert. Deshalb hat der Gerichtsvollzieher auf Grund Art. 54 der Verordnung Nr. 1215/2012 und Art. 622a, Abs. 3 ZPO eine ersetzende Maßnahme durchgeführt – Pfändung der Geldforderung auf dem gewöhnlichen Weg durch Zustellung der Pfändungsmitteilung auf Papier an die Bank.

Interessant ist die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung der in Deutschland auf Grund § 918 der deutschen ZPO angeordneten Sicherungsmaßnahme „persönlicher Arrest“¹¹. Im bulgarischen Recht gibt es keine Entsprechung für die im § 918 ZPO vorgesehene Sicherungsmaßnahme. Im Art. 75 Abs. 6 des Gesetzes über die bulgarischen Personalausweise wurde festgelegt, dass der Innenminister oder eine von ihm bevollmächtigte Person eine Einschränkungsmassnahme „Ausreiseverbot“ für den Schuldner oder die Mitglieder seines Aufsichtsrats oder seiner Geschäftsführung anordnen muß, wenn der Schuldner einer zwangsvollstreckbaren Gerichtsentscheidung keine Folge leistet, kraft derer er zur Zahlung eines großen Geldbetrags zu Gunsten von bulgarischen natürlichen oder juristischen Personen oder ausländischen Personen verurteilt wurde, es sei denn er kann eine ordnungsgemäße Sicherheit vorweisen. In der Entscheidung Nr. 2/ 2011 des Verfassungsgerichts wird festgestellt, dass Art. 75 PP. 5 und 6 des Gesetzes über die bulgarischen Personalausweise verfassungswidrig sind¹².

¹¹§ 918 ZPO legt Folgendes fest: „Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.“

¹²Es muß darauf hingewiesen werden, dass die hier besprochene im Art. 75 Abs. 6 des Gesetzes über die bulgarischen Personalausweise vorgesehene Sicherungsmaßnahme bei der Klagesicherung auch vor deren Erklärung als verfassungswidrig nicht anwendbar war. Voraussetzung für deren Anwendung war, dass der Schuldner einer zwangsvollstreckbaren Gerichtsentscheidung keine Folge leistet, kraft derer er zur Zahlung eines hohen Geldbetrags verurteilt wurde. Die Sicherung der Klage ist auch während eines anhängigen Klageverfahrens zulässig bis zum Abschluß der gerichtlichen Untersuchung in der zweiten Instanz /Art. 389 Abs. 1 ZPO / oder einer zukünftigen Klage /Art. 390 ZPO/. Mit anderen Worten, bevor ein zwangsvollstreckbares Leistungsurteil ergangen ist.



X. Ein weiteres Problem besteht im Zusammenhang mit der Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten der bereits in Bulgarien durchgeführten Sicherungsmaßnahme Pfändung der in Bulgarien befindlichen beweglichen Sachen. In der ZPO, im Gesetz über die Gerichtsgewalt, dem Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher, den Rechts- und Durchführungsverordnungen ist nicht vorgesehen, dass Pfandsiegel oder sonstige sichere Marken zur Kenntlichmachung der Pfändung der beweglichen Sache angebracht werden.

Gemäß Art. 400 Abs. 1 Satz 2 hat der Gerichtsvollzieher bei der Durchführung der Pfändung einer beweglichen Sache ein Verzeichnis zu erstellen, eine Bewertung vorzunehmen und die gepfändete Sache gemäß Art. 465 – 472 ZPO in Gewahrsam zu übergeben. Die ins Verzeichnis aufgenommene bewegliche Sache kann in Gewahrsam des Schuldners belassen werden /Art. 469/. Wenn dieser die Annahme der beweglichen Sache in Gewahrsam verweigert oder wenn der Gerichtsvollzieher einschätzt, dass sie in seinem Gewahrsam nicht belassen werden darf, wird die gepfändete Sache vom Gerichtsvollzieher beschlagnahmt und in Gewahrsam des Gläubigers oder eines durch den Gerichtsvollzieher ernannten Sequester übergeben /Art. 470/.

Das Problem ergibt sich, wenn die bewegliche Sache in Gewahrsam des Schuldners belassen, und nicht einem Sequester übergeben wurde. Tatsache ist, dass der Schuldner verpflichtet ist, darüber nicht zu verfügen /Art. 451 Abs. 1 ZPO/. Wenn er trotzdem – mangels eines Pfandsiegels, der die Pfändung kenntlich macht - die gepfändete bewegliche Sache verkauft, so kann sich der Gläubiger (auf dessen Antrag die Pfändung durchgeführt wurde) nicht gegen die Eigentumsübertragung verteidigen. Tatsache ist, dass nach den Bestimmungen von Art. 453 P. 4 ZPO die Verfügungshandlungen ihm gegenüber relativ unwirksam sind, aber im Hinblick auf die Vorschrift betreffend ein glaubwürdiges Datum könnte ihm Art. 78 des Gesetzes über die Gerichtsgewalt entgegengesetzt werden¹³. An dieser Stelle ist zu vermerken,

¹³Gemäß Art. 453 P. 4 ZPO kann dem Pfändungsgläubiger gegenüber die Enteignung von beweglichen Sachen nicht geltend gemacht werden, deren Besitz dem Erwerber vor der Durchführung der Pfändung nicht übergeben wurde, außer wenn für die Enteignung ein Dokument mit einem glaubwürdigen früheren Datum vorliegt. Gemäß Art. 78 des Gesetzes über das Eigentum, wer den Besitz einer beweglichen Sache oder eines Wertpapiers als Inhaber entgeltlich auf Rechtsgrundlage erwirbt, auch von einem Nichteigentümer, jedoch in Unkenntnis dessen, erwirbt auch das Eigentum, außer wenn für die Übertragung des Eigentums an der beweglichen Sache eine notarielle



dass einige Gerichtsvollzieher in der Praxis eigene Pfandsiegel anbringen; manche weisen auf die Pfändung hin, andere machen keine Vermerke zur Kenntlichmachung der Pfändung. Im letzten Fall, wenn die Möglichkeit zur Ausführung der gepfändeten beweglichen Sache in einen anderen Mitgliedstaat besteht, kann nicht nachgewiesen werden, dass sie gepfändet worden ist.

Urkunde oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften erforderlich ist. Die abweichenden Regelungen der beiden Vorschriften zeigen übrigens die Notwendigkeit einer Änderung der rechtlichen Bedeutung des Fahrzeugmelderegisters der Verkehrsbehörde.